

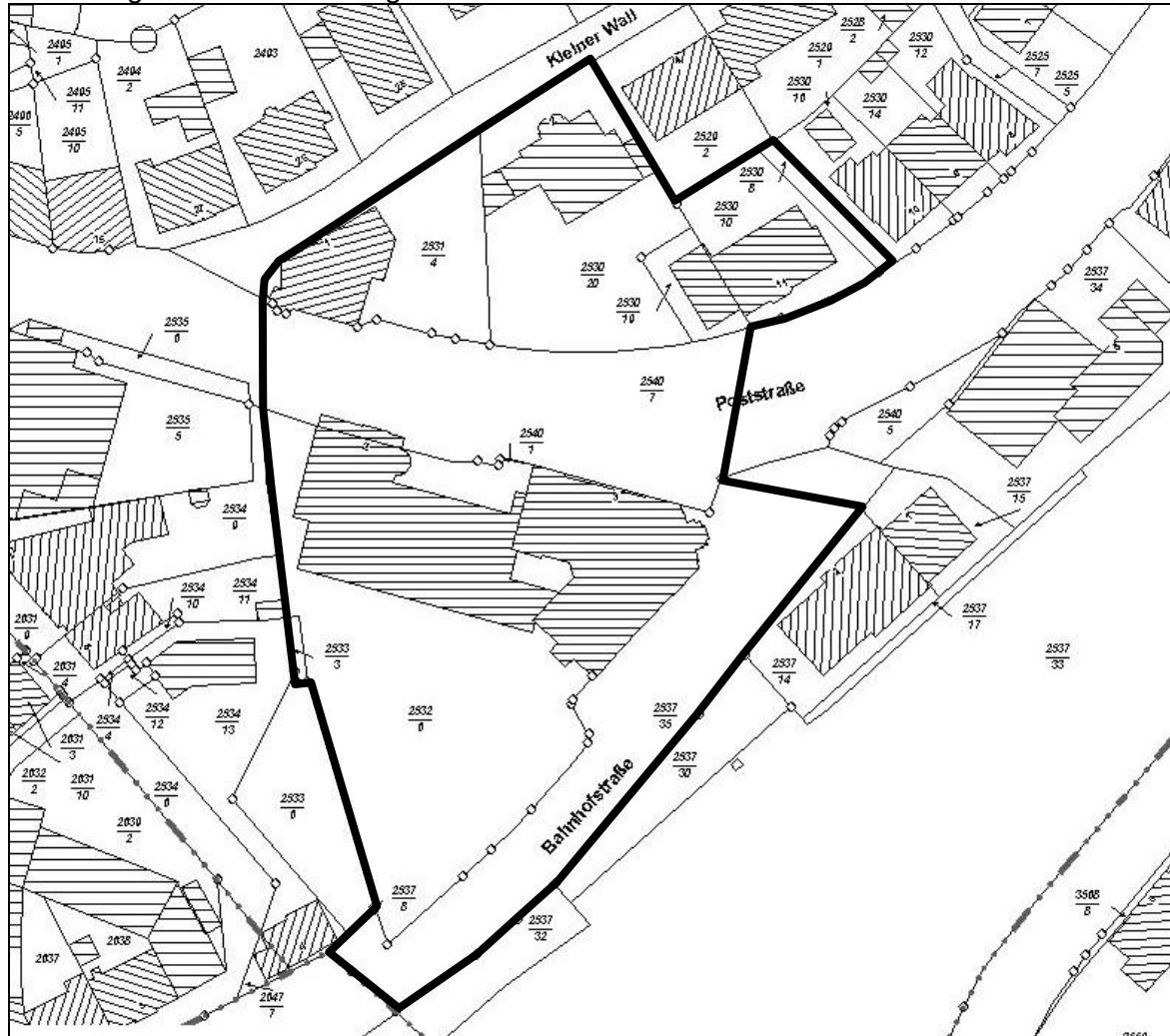
Bekanntmachung

**Bauleitplanung Helmstedt;
Bebauungsplan J 358 „Poststraße – Mitte“;
Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer
Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB; Bebauungsplan der Innenentwicklung**

**– Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
2. Durchgang –**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes J 358 „Poststraße – Mitte“ mit der dazugehörigen Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Kartenbasis: Auszug ALKIS © 2016

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung in der Zeit vom 09.01.2018 bis einschließlich 08.02.2018 im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt (Glaskasten, Eingang Holzberg) während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Mo., Mi., Fr.

08.00 – 12.00 Uhr, Di. 08.00 – 18.00 Uhr, Do. 08.00 – 16.00 Uhr und Sa. 10.00 – 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 (3) BauGB abgesehen.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor und werden gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB mit ausgelegt:

1. Schalltechnisches Gutachten von Bonk, Maire, Hoppmann vom März 2017

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in welchem die künftigen Verkehrslärmbelastungen des Plangebietes untersucht wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Verkehrslärmelastung die Orientierungswerte der DIN 18005 für städtebauliche Planungen überschreitet. Daher werden im Hinblick auf die Ausweisung neuer schutzbedürftiger Bauflächen oder baulicher Veränderungen Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gem. § 4a (3) Satz 2 Baugesetzbuch können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 3 (2) BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weitere Angaben erteilt die Stadt Helmstedt, Fachbereich 52 Planen und Bauen, Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, Zimmer M211, Tel. 17-5211.

In Vertretung

H. K. O t t o